

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 270

50. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 13. November 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2007/C 270/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2007/C 270/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	5
2007/C 270/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	7
2007/C 270/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4843 — RBS/ABN AMRO assets) ⁽¹⁾	9
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2007/C 270/05	Euro-Wechselkurs	10
2007/C 270/06	Mitteilung der Kommission zur Ergänzung der Zeichnungen in Anhang II Nummer 3.2.1 der Richtlinie 71/316/EWG durch die Darstellung des Zeichens „TR“ für die Türkei gemäß dem Beschluss Nr. 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei	11

DE

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2007/C 270/07	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden ⁽¹⁾	12
---------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2007/C 270/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4817 — Aviva/Banco Popolare/IV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	14
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2007/C 270/09	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	15
2007/C 270/10	Veröffentlichung eines Änderungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	19



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 270/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.8.2007
Nummer der Beihilfe	N 257/06
Mitgliedstaat	Polen
Region	Dolnośląskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pomoc dla LG Electronics Wrocław Sp. z o.o. — Odbiorniki telewizyjne
Rechtsgrundlage	<p>1) Umowa Inwestycyjna zawarta dnia 23 stycznia 2006 r. pomiędzy (i) Ministrem Gospodarki Rzeczypospolitej Polskiej; (ii) Ministrem Transportu i Budownictwa Rzeczypospolitej Polskiej; (iii) Agencją Rozwoju Przemysłu SA; (iv) Miastem Wrocław; (v) gminą Kobierzyce; (vi) powiatem wrocławskim; (vii) samorządem województwa dolnośląskiego; (viii) Polską Agencją Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A. — z jednej strony a (ix) LG Electronics Inc. i (x) LG Electronics Wrocław Sp. z o.o. — z drugiej strony;</p> <p>2) Art. 80 Ustawy z dnia 26 listopada 1998 r. o finansach publicznych (tekst jednolity: Dz.U. z 2003 r., nr 15, poz. 148, z późn. zm.);</p> <p>3) Uchwała Rady Ministrów nr 331/2005 z dnia 27 grudnia 2005 r.;</p> <p>4) Umowa o Grant pomiędzy Ministrem Gospodarki a LG Electronics Wrocław Sp. z o.o. z dnia 23 stycznia 2006 r.;</p> <p>5) § 1, § 2.1 pkt 5, § 3, § 4, § 6 i § 7 Uchwały Sejmiku Województwa Dolnośląskiego z dnia 31 marca 2005 r. w sprawie określenia szczegółowych zasad i trybu umarzania wierzytelności Terenowego Funduszu Ochrony Gruntów Rolnych Województwa Dolnośląskiego z tytułu należności pieniężnych, do których nie stosuje się przepisów ustawy — Ordynacja podatkowa, udzielania innych ulg w spłaceniu tych należności oraz wskazania organów do tego uprawnionych (Dziennik Urzędowy Województwa Dolnośląskiego nr 79, poz. 1724)</p>
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag, Transaktion nicht zu Marktbedingungen

Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 22,179 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	13,85 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2017
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2007
Nummer der Beihilfe	N 99/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Hamburg
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Hamburger FuE-Richtlinie
Rechtsgrundlage	§§ 23, 44 Hamburger Landeshaushaltsordnung Hamburger FuE-Förderrichtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Hamburger Unternehmen
Art der Beihilfe	Beihilferegulierung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Rückzahlbarer Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen, Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 5,3 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 32 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Bis zu 80 %
Laufzeit	6 Jahre
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Land Hamburg
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	16.7.2007
Nummer der Beihilfe	N 268/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen-Anhalt
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Wissens- und Technologietransfers
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Wissens- und Technologietransfers; Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); Mittelstandsförderungsgesetz (MFG)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Innovation, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 2 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 14,7 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	75 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, D-39104 Magdeburg
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	17.9.2007
Nummer der Beihilfe	N 269/07
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Fonds de Compétitivité des Entreprises
Rechtsgrundlage	Loi de finance annuelle, Programme 192, Recherche industrielle + Décret n° 99-1060 du 16/12/1999
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung

Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 350-400 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Direction Générale des Entreprises 12, rue Villiot F-75012 Paris
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 270/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.7.2007
Nummer der Beihilfe	N 850/06
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen-Anhalt
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Q-Cells
Rechtsgrundlage	Investitionszulagengesetz 2005 und 2007; 35. GA-Rahmenplan
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 38,16 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	17,64 %
Laufzeit	1.9.2006-31.12.2009
Wirtschaftssektoren	Elektrogeräte und optische Geräte
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	IZ: Finanzamt Bitterfeld Röhrenstrasse 33 D-06749 Bitterfeld GA: Investitionsbank Sachsen-Anhalt Domplatz 12 D-39104 Magdeburg
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	8.10.2007
Nummer der Beihilfe	N 274/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Land Sachsen-Anhalt
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten und zur Förderung des Personalaustauschs

Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten und zur Förderung des Personalaustauschs
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 2 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 13 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	6 Jahre
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitionsbank Sachsen-Anhalt Domplatz 12 D-39104 Magdeburg
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 270/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.8.2007
Nummer der Beihilfe	N 251/06
Mitgliedstaat	Polen
Region	Dolnośląskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	LG Innotek Poland Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	<p>— Umowa inwestycyjna zawarta w dniu 30 listopada 2005 r. między (i) Ministerstwem Gospodarki Rzeczypospolitej Polskiej; (ii) Ministerstwem Transportu i Budownictwa Rzeczypospolitej Polskiej; (iii) Agencją Rozwoju Przemysłu S.A.; (iv) Miastem Wrocław; (v) Gminą Kobierzyce; (vi) Powiatem wrocławskim; (vii) Samorządem Województwa Dolnośląskiego; (viii) Polską Agencją Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A. — z jednej strony a (ix) LG Innotek Co. Ltd i (x) LG Innotek Poland Sp. z o.o. — z drugiej strony.</p> <p>— Artykuł 80 ustawy o finansach publicznych z dnia 26 listopada 1998 r.</p> <p>— Uchwała Rady Ministrów nr 269/2005 z dnia 18 października 2005 r. zmieniona dnia 15 listopada 2005 r. uchwałą Rady Ministrów nr 295/2005.</p> <p>— Umowa o dofinansowanie między Ministerstwem Gospodarki a LG Innotek Poland Sp. z o.o. z dnia 30 listopada 2005 r.</p> <p>— § 1, § 2.1 pkt 5, § 3, § 4, § 6 i § 7 Uchwały Sejmiku Województwa Dolnośląskiego z dnia 31 marca 2005 r. w sprawie określenia szczegółowych zasad i trybu umarzania wierzytelności Terenowego Funduszu Ochrony Gruntów Rolnych Województwa Dolnośląskiego z tytułu należności pieniężnych, do których nie stosuje się przepisów ustawy — Ordynacja podatkowa, udzielenia innych ulg w spłaceniu tych należności oraz wskazania organów do tego uprawnionych</p>
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag, Transaktion nicht zu Marktbedingungen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 24,55 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	12,13 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2017
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	11.9.2007
Nummer der Beihilfe	N 267/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen-Anhalt
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung (FuEul-Förderung) und Förderung von Verbundvorhaben der Wirtschaft in Verbindung mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung (FuEul-Förderung) und Förderung von Verbundvorhaben der Wirtschaft in Verbindung mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen; Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Mittelstandsförderungsgesetz (MFG)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 20,6 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 144 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitionsbank Sachsen-Anhalt Domplatz 12 D-39104 Magdeburg
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4843 — RBS/ABN AMRO assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 270/04)

Am 19. September 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4843. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**12. November 2007**

(2007/C 270/05)

1 Euro =

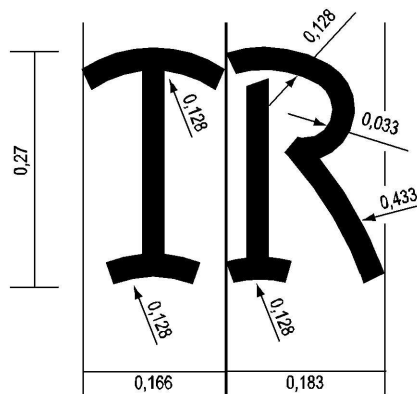
Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,4579	RON Rumänischer Leu	3,4451
JPY Japanischer Yen	159,55	SKK Slowakische Krone	33,000
DKK Dänische Krone	7,4525	TRY Türkische Lira	1,7660
GBP Pfund Sterling	0,70445	AUD Australischer Dollar	1,6516
SEK Schwedische Krone	9,3214	CAD Kanadischer Dollar	1,3956
CHF Schweizer Franken	1,6403	HKD Hongkong-Dollar	11,3519
ISK Isländische Krone	88,74	NZD Neuseeländischer Dollar	1,9524
NOK Norwegische Krone	7,8740	SGD Singapur-Dollar	2,1113
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 329,02
CYP Zypern-Pfund	0,5842	ZAR Südafrikanischer Rand	9,8305
CZK Tschechische Krone	26,645	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,8064
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3440
HUF Ungarischer Forint	254,50	IDR Indonesische Rupiah	13 368,94
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,8657
LVL Lettischer Lat	0,7024	PHP Philippinischer Peso	62,602
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	35,8010
PLN Polnischer Zloty	3,6437	THB Thailändischer Baht	46,079

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission zur Ergänzung der Zeichnungen in Anhang II Nummer 3.2.1 der Richtlinie 71/316/EWG durch die Darstellung des Zeichens „TR“ für die Türkei gemäß dem Beschluss Nr. 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei

(2007/C 270/06)

1. Mit dem Beschluss Nr. 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 4. Juni 1997 wurde die in Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion vorgesehene Liste der gemeinschaftlichen Rechtsinstrumente zur Beseitigung von Handelshemmnissen zwischen der Europäischen Union und der Türkei aufgestellt. Diese Liste enthält u. a. die Richtlinie 71/316/EWG vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren⁽¹⁾.
2. In Anhang II Nummer 3.1.1.1 Buchstabe a der Richtlinie 71/316/EWG werden die Zeichen bestimmt, die für den auf Messgeräten anzubringenden Stempel der EWG-Ersteichung zu verwenden sind, mit dem bescheinigt wird, dass das Gerät den einschlägigen gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht.
3. Anhang II der Richtlinie 71/316/EWG enthält in Nummer 3.2.1 Zeichnungen, die Gestalt, Abmessungen und Umriss der für den Stempel der EWG-Ersteichung nach Nummer 3.1 desselben Anhangs zu verwendenden Zeichen wiedergeben.
4. Der Beschluss Nr. 2/97 enthält die notwendigen Änderungen der Richtlinie 71/316/EWG und kann damit von der Türkei in Kraft gesetzt werden. Nach Anhang II Kapitel IX Nummer 1 des Beschlusses sind die Bestimmungen der Richtlinie für die Zwecke des Beschlusses Nr. 1/95 mit folgenden Änderungen zu lesen: a) in Anhang I Nummer 3.1 erster Spiegelstrich und in Anhang II Nummer 3.1.1.1 Buchstabe a werden dem Text in Klammern die Worte „TR für die Türkei“ hinzugefügt; b) die Zeichnungen, auf die in Anhang II Nummer 3.2.1 verwiesen wird, werden durch die Buchstaben für das Zeichen „TR“ ergänzt.
5. Auf der Grundlage von Anhang II Kapitel IX Nummer 1 des Beschlusses Nr. 2/97 werden folglich die in Anhang II Nummer 3.2.1 der Richtlinie 71/316/EWG genannten Zeichnungen für die Zwecke des Beschlusses Nr. 1/95 durch die Kennbuchstaben „TR“ für die Türkei in der nachstehend wiedergegebenen Gestalt ergänzt:



⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 6.9. 1971, S. 1.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 270/07)

Nummer der Beihilfe	XR 163/07
Mitgliedstaat	Polen
Region	Łódzkie
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Program pomocy regionalnej miasta Łodzi na wspieranie nowych inwestycji w działalność wytwórczą i tworzenie związanych z nimi nowych miejsc pracy
Rechtsgrundlage	Art. 7 ust. 3 ustawy z dnia 12 stycznia 1991 r. o podatkach i opłatach lokalnych (Dz.U. z 2006 r. nr 121, poz. 844, z późn. zm.) Uchwała nr VIII/136/07 Rady Miejskiej w Łodzi z dnia 28 marca 2007 r. w sprawie zwolnień od podatku od nieruchomości w ramach pomocy regionalnej na wspieranie nowych inwestycji w działalność wytwórczą i tworzenie związanych z nimi nowych miejsc pracy
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Geplante Jahresausgaben	2,5 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	50 % In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	9.6.2007
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Rada Miejska w Łodzi, Prezydent Miasta Łodzi Kontakt: Michał Łyczek — Z-ca Dyrektora Wydziału Finansowego ul. Piotrkowska 104 PL-90-004 Łódź Tel. (48-42) 638 47 10 E-mail: m.lyczek@uml.lodz.pl
Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	http://bip.uml.lodz.pl/_plik.php?plik=uchwaly/rm/05_0136.DOC
Sonstige Angaben	—

Nummer der Beihilfe	XR 164/07
Mitgliedstaat	Polen
Region	Łódzkie
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Program pomocy regionalnej miasta Łodzi na wspieranie nowych, dużych inwestycji i tworzenie związanych z nimi nowych miejsc pracy
Rechtsgrundlage	Art. 7 ust. 3 ustawy z dnia 12 stycznia 1991 r. o podatkach i opłatach lokalnych (Dz.U. z 2006 r. nr 121, poz. 844, z późn. zm.) Uchwała nr VIII/137/07 Rady Miejskiej w Łodzi z dnia 28 marca 2007 r. w sprawie zwolnień od podatku od nieruchomości w ramach pomocy regionalnej na wspieranie nowych dużych inwestycji i tworzenie związanych z nimi nowych miejsc pracy
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Geplante Jahresausgaben	2,5 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	50 % In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	9.6.2007
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Rada Miejska w Łodzi, Prezydent Miasta Łodzi Kontakt: Michał Łyczek — Z-ca Dyrektora Wydziału Finansowego ul. Piotrkowska 104 PL-90-004 Łódź Tel. (48-42) 638 47 10 E-mail: m.lyczek@uml.lodz.pl
Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	http://bip.uml.lodz.pl/_plik.php?plik=uchwaly/rm/05_0137.DOC
Sonstige Angaben	—

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.4817 — Aviva/Banco Popolare/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 270/08)

1. Am 30. Oktober 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Aviva Italia Holding S.p.A. („Aviva“, Italien), das der Gruppe Aviva („Gruppe Aviva“, UK) angehört, und Banco Popolare Soc. Coop. („Banco Popolare“, Italien), das der Gruppe Banco Popolare („Gruppe Banco Popolare“, Italien) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Novara Assicura S.p.A. („Novara Assicura“, Italien) durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Aviva: Eigentum und Management von Versicherungsunternehmen;
- Banco Popolare: Retail Banking;
- Novara Assicura: Versicherungen (Nichtlebensversicherung).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4817 — Aviva/Banco Popolare/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2007/C 270/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„OIGNON DOUX DES CÉVENNES“****Nr. EG: FR/PDO/005/0314/25.09.2003****g.U. (X) g.g.A. ()**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Institut National de l'Origine et de la Qualité (INAO)
Anschrift: 51, rue d'Anjou
F-75008 Paris
Tel.: (33) 153 89 80 00
Fax: (33) 142 25 57 97
E-Mail: info@inao.gouv.fr

2. *Vereinigung:*

Name: Association de Défense de l'Oignon Doux des Cévennes (A.D.O.C.)
Anschrift: 15, avenue Emmanuel d'Alzon
F-30120 Le Vigan
Tel.: (33) 467 82 69 34
Fax: (33) 467 82 69 16
E-Mail: defenseoignon doux.cevennes@wanadoo.fr
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

(¹) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Art. 4 Abs. 2 — Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Oignon doux des Cévennes“

4.2. Beschreibung: Perlmutterweiße bis kupferfarbene lagerfähige Zwiebel mit großer, abgerundeter bis rautenförmiger Knolle, glänzend, mit feiner und transparenter äußerer Schale. Die inneren Schichten der Zwiebel sind dick und haben ein weißes, durchschnittlich festes und saftiges Fleisch. Der Gehalt an Trockenmasse liegt unter 10 %. Roh verzehrt zeichnet sich die Zwiebel durch knackiges Fleisch sowie durch feine und ausgewogene Aromen aus und ist weder scharf noch bitter. Gekocht bewahrt sie ihren Glanz, wird transparent, weich, saftig und süß im Mund, ohne dabei bitter zu schmecken, und weist Kastanien- und Röstaromen auf.

4.3. Geografisches Gebiet: Die Zwiebeln werden in dem geografischen Gebiet gesät, erzeugt und verpackt, das sich aus folgenden Gemeinden des Départements Gard zusammensetzt: Arphy, Arre, Arrigas, Aulas, Aumessas, Avèze, Bez-et-Esparon, Bréau-et-Salagosse, Cognac, Cros, Lasalle, Mandagout, Mars, Molières-Cavaillac, Monoblet, Notre-Dame-de-la-Rouvière, Pommiers, Roquedur, Saint-André-de-Majencoules, Saint-André-de-Valborgne, Saint-Bonnet-de-Salendrinque, Saint-Bresson, Sainte-Croix-de-Caderle, Saint-Julien-de-la-Nef, Saint-Laurent-le-Minier, Saint-Martial, Saint-Roman-de-Codières, Soudorgues, Sumène, Vabres, Valleraugue, Le Vigan.

4.4. Ursprungsnachweis: Jeder Wirtschaftsteilnehmer unterzeichnet beim INAO (Nationales Institut für kontrollierte Ursprungsbezeichnungen) einen Befähigungsnachweis. Damit erfasst das Institut alle, die an der Erzeugerkette der Ursprungsbezeichnung beteiligt sind.

Der Anbau der Zwiebeln muss auf den vom INAO identifizierten Parzellen erfolgen. Die Identifizierung erfolgt anhand von Kriterien zur Lage der Parzellen und zu den in den Spezifikationen der Ursprungsbezeichnung definierten Bedingungen für die Erzeugung. Die Anträge auf Identifizierung müssen vor dem 31. Dezember, der dem Jahr des Anbaus vorangeht, unterzeichnet sein.

In jedem Jahr gibt der Erzeuger folgende Erklärungen ab:

- eine Erklärung zum Anbau, in der er die Parzellen für die Aussaat und das Pikieren der Zwiebeln auflistet;
- eine Erklärung zur Ernte, in der er die Menge der pro Parzelle geernteten Zwiebeln angibt.

Über den gesamten Erntezyklus führt der Erzeuger ein Anbautagebuch, in dem alle Arbeiten auf den einzelnen Parzellen eingetragen werden.

Die auf den einzelnen Parzellen geernteten Zwiebeln werden voneinander getrennt gelagert und erhalten eine spezielle Kennnummer.

Die Erzeuger und die Verpackungsbetriebe führen ein Register über Ein- und Ausgänge, mit dem Herkunft und Bestimmungsort der Zwiebeln sowie die in Verkehr gebrachten Mengen identifiziert werden können. Dieses Register wird für die Kontrolleure bereit gehalten.

Die Zwiebeln werden in einer Verpackung vermarktet, auf welcher der Verpacker, das Verpackungsdatum und die Kennnummer der entsprechenden Charge vermerkt sind.

Die verpackten Chargen werden stichprobenartig einer organoleptischen Untersuchung unterzogen und gegebenenfalls einer analytischen Untersuchung.

4.5. Herstellungsverfahren: Die Zwiebeln müssen innerhalb des unter Punkt 4.3. definierten geografischen Gebiets gesät, erzeugt und verpackt worden sein.

Saatgut

Das Saatgut stammt aus Knollen der Spezies „*Allium cepa* L.“, die repräsentativ für die traditionelle milde Zwiebelsorte in den Cévennen sind:

- Blätter mit aufrechtem Wuchs, grün-bläuliche und mäßig grüngräuliche Farbe;
- große, abgerundete bis rautenförmige Knolle, dicke Schichten mit feiner Haut, weißes, durchschnittlich festes Fleisch und perlmuttweiße bis kupferfarbene trockene äußere Schale;
- durchschnittliche Reifezeit;
- Gehalt an Trockenmasse unter 10 %.

Das Saatgut, das dem oben definierten Sortentyp entspricht, stammt von den registrierten Sorten CénoI und Toli oder wird in den Betrieben selber erzeugt.

Anbauverfahren

Die Anbaupraktiken müssen dazu beitragen, eine lange haltbare Zwiebel mit regelmäßigem Durchmesser zu erzeugen, welche dem oben definierten Sortentyp entspricht.

Die Aussaat erfolgt in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. März auf Anzuchtbeeten. Die maximale Pflanzdichte beträgt 1 200 Pflanzen pro m².

Das Pikieren erfolgt von Hand in der Zeit vom 15. April bis zum 10. Juni, wenn die Setzlinge ein Stadium erreicht haben, in dem sie drei bis vier Blätter tragen. Die Pflanzdichte ist auf 80 Pflanzen pro m² beschränkt.

Die Wässerung muss regelmäßig und in geringen Mengen erfolgen, bis die Blätter beginnen, sich umzulegen.

Bei der sachgerechten Düngung müssen bevorzugt organische Düngemittel zum Einsatz kommen. Die Düngung mit mineralischem Stickstoff muss in mehreren Schritten und spätestens einen Monat vor der Ernte erfolgen.

Der Einsatz von Keimhemmern ist untersagt.

Das Anheben und Ernten der Zwiebeln erfolgt per Hand.

Die Ernte liegt in der Zeit von August bis September und setzt dann ein, wenn sich 50 % der Blätter umgelegt haben.

Der Anbauertrag pro bebauter Parzelle darf nicht über 100 Tonnen pro Hektar liegen.

Nach der Ernte müssen die Zwiebeln getrocknet werden. Das Trocknen erfolgt auf der Parzelle, in einer Trockenanlage oder durch Kombination beider Methoden.

Die Aufbewahrung der Zwiebeln erfolgt in einem trockenen, belüfteten Raum oder in einem Kühlraum.

Nach dem Trocknen werden die Wurzeln abgeschnitten und die äußeren Schalen, die beschädigt sind oder sich leicht ablösen lassen, entfernt, damit die Zwiebel glatt und glänzend aussieht. Der Zwiebelkuchen muss sich trocken anfühlen.

Das Verpacken muss zur Wahrung der Qualität im geografischen Gebiet erfolgen. Die Zwiebeln werden vom Erzeuger verpackt oder an einen Verpackungsbetrieb geliefert. Durch das Verpacken im geografischen Gebiet kann eine übermäßige Beanspruchung vermieden werden, die Eigenschaften der Zwiebel können bewahrt werden und sie wird nicht beschädigt. Dies gilt vor allem für die feinen und transparenten äußeren Schalen, die sehr empfindlich sind. Zwiebeln, die nach dem 15. Mai des Jahres, das auf die Ernte folgt, verpackt werden, kommen nicht mehr in den Genuss der Ursprungsbezeichnung „Oignon Doux des Cévennes“. Die organoleptische Untersuchung und die analytische Untersuchung mit denen gewährleistet werden kann, dass die Zwiebeln dem organoleptischen Profil entsprechen, werden stichprobenartig an verpackten Chargen durchgeführt.

Die Zwiebeln müssen in ihrer Originalverpackung vermarktet werden, die ausschließlich für die Bezeichnung „Oignon Doux des Cévennes“ verwendet wird. Mit der Vermarktung darf nicht vor dem 1. August des Erntejahres begonnen werden.

- 4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: Der Südhang der Cévennes ist abgesehen von der extensiven Tierhaltung für die Landwirtschaft relativ ungeeignet und zwang die Menschen zu einer sinnvollen Planung, um sich selbst mit Nahrungsmitteln versorgen zu können. Trotz der Beschränkungen durch die Natur machten die Bauern der Cévennes von diesem Raum für den Anbau von Nahrungsmitteln Gebrauch. Die bestellbaren Flächen nutzten sie so intensiv wie möglich und schufen neue, indem sie entlang den Höhenlinien Terrassen anlegten, die von Trockenmauern gestützt und durch Gravitationsbewässerung mit Wasser versorgt wurden, das Gebirgsbächen im Oberlauf über einen Kanal entnommen wurde. Diese Terrassen werden traditionell „cèbières“ genannt.

Andererseits gab man aufgrund der klimatischen Gegebenheiten Kulturen den Vorzug, die geerntet werden können, bevor die Regenfälle um die Tag-und-Nacht-Gleiche einsetzen.

Die milde Zwiebel ist eine traditionelle Gemüsesorte, die Teil des kulturellen Erbes der Region und ihrer Bewohner ist.

Das errichtete Produktionssystem basiert auf folgenden Faktoren:

- unebenes Relief mit steilen Hängen. Die Terrassierung von etwas tieferen Abschwemmungszonen ermöglichte die Nutzung des Reliefs und den Schutz des Bodens gegen Erosion. Das zerklüftete Relief ist eine der wesentlichen Erklärungen für den Fortbestand der Terrassen. Noch heute sind die alten Terrassen um Dörfer und Weiler bevorzugte Zwiebel-Anbauflächen;

- leichte, filternde Böden, die für Parasiten ungünstig sind, und Lagen mit geringer Pflanzenschutz-Belastung. Durch die Bodenbeschaffenheit und das sehr gesunde Mikroklima ist ein Fruchtwechsel nicht erforderlich und auf einigen Terrassen werden bereits seit mehr als 50 Jahren ohne Unterbrechung Zwiebeln angebaut;
- mediterranes Klima mit ausgeprägter Trockenheit im Sommer und zeitweise starken Regenfällen. Die Temperaturen und die Sonneneinstrahlung auf den stark exponierten Hängen ermöglichen einen relativ kurzen Erntezyklus, der zeitig im Frühjahr beginnt. Dies begünstigt eine Ernte, die früh genug erfolgt, um die Zwiebeln vor dem Herbstregen auf dem Feld trocknen zu lassen;
- eine eng mit den Bedingungen der Umgebung verbundene Art des Anbaus: kleine Parzellen, keine Möglichkeit für eine Mechanisierung. Der technische Ablauf hat sich daher an die natürlichen Gegebenheiten angepasst. Dies zeigt sich insbesondere am Pikieren von Hand bei hoher Dichte sowie an der Ernte, die durch Anheben per Hand erfolgt.

Bei der Auswahl der Sorte folgte man ebenfalls dem Grundsatz, Anbau und Umgebung aufeinander abzustimmen. Die Erzeuger haben im Laufe der Jahre ein Pflanzenmaterial ausgewählt, das im Hinblick auf den Vegetationszyklus, die Konservierung, aber auch im Hinblick auf Geschmack und Genuss zu den lokalen Bedingungen passt.

Die gesamten Eigenschaften der natürlichen Umgebung waren für die Entwicklung der Zwiebel besonders günstig und das Know-how der Cevennen-Bauern äußerte sich auf mehreren Ebenen. Sie veränderten die natürliche Umgebung, damit sie für den Anbau dieses Erzeugnisses geeignet ist und sie verbesserten die Pflanze durch Selektion, um von den Eigenschaften der Umgebung profitieren zu können.

4.7. Kontrollstelle:

Name: Institut National de l'Origine et de la Qualité (INAO)

Anschrift: 51, rue d'Anjou
F-75008 Paris

Tel.: (33) 153 89 80 00

Fax: (33) 142 25 57 97

E-Mail: info@inao.gouv.fr

Name: D.G.C.C.R.F.

Anschrift: 59, bd Vincent Auriol
F-75703 Paris Cedex 13

Tel.: (33) 144 87 17 17

Fax: (33) 144 97 30 37

E-Mail: C3@dgccrf.finances.gouv.fr

4.8. Etikettierung: An jeder Zwiebelverpackung ist ein Etikett angebracht, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name der Ursprungsbezeichnung;
 - Nennung des Begriffs „appellation d'origine contrôlée“ oder „AOC“, der unmittelbar vor oder hinter dem Namen der Ursprungsbezeichnung erscheinen muss, ohne dass dazwischen weitere Angaben vermerkt sind;
 - Name des Verpackers;
 - Verpackungsdatum;
 - Kennnummer der entsprechenden Charge.
-

Veröffentlichung eines Änderungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2007/C 270/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates (*) Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

Änderungsantrag nach Artikel 9 und Artikel 17 Absatz 2

„RADICCHIO VARIEGATO DI CASTELFRANCO“

Nr. EG: IT/PGI/117/1515/26.04.2004

g.U. () g.g.A. (X)

Beabsichtigte Änderung(en)

Rubrik(en) der Spezifikation:

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften

Änderung(en):

Geografisches Gebiet

Die Gemeinde Mira, die in der zum Zeitpunkt der Anerkennung übermittelten Karte enthalten war, in der Beschreibung jedoch versehentlich fehlte, wird in das geografische Gebiet aufgenommen.

Herstellungsverfahren

Die Erzeugungsmodalitäten und die Herstellungszeiten für Radicchio werden näher spezifiziert und Angaben zu Bleich- und Treibvorgängen, die nichts zu den Qualitätsmerkmalen des Erzeugnisses beitragen, werden gestrichen.

Insbesondere wurde entschieden, die Ernten hinauszuschieben, um dem Verbraucher eine gleichbleibende hohe Qualität zu garantieren, denn aufgrund des Klimawandels herrschen bis weit in den Monat September hinein milde Temperaturen, was der Qualität des „Radicchio variegato di Castelfranco“ abträglich ist. Deshalb wurde eine Verschiebung der Erntezeit um 10 Tage beschlossen, um ein g.g.A.-Erzeugnis mit gleichbleibenden Qualitätsmerkmalen zu garantieren.

Die Vortreibphase wurde gestrichen, da sie für die Erzeugung des „Radicchio variegato di Castelfranco“ nicht zwingend notwendig ist. Dies geht auch bereits aus der früheren Fassung der Spezifikation hervor, wonach verschiedene Formen des Bleichens zulässig sind, bei denen eine Vortreibphase nicht nur nicht förderlich ist, sondern sich sogar als nachteilig erweisen kann.

(*) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

Die Merkmale der Becken wurden geändert, damit auch andere Materialien verwendet werden können, ohne dass dadurch der Zusammenhang mit dem Gebiet und mit den traditionellen Herstellungsverfahren verloren geht. Denn einige Protokolle führender internationaler Vermarktungseinrichtungen und die Rechtsvorschriften einiger Länder verbieten heute aus hygienisch-gesundheitlichen Gründen die Verwendung von Zement in der Herstellung von Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Das Trocknen der Pflanzen nach der Bleichphase vor dem Putzen machte Sinn, solange das Putzen in ungeheizten Räumen oder im Freien erfolgte. Dank der veränderten Gesundheitsanforderungen und im Zuge der Verbesserung der Arbeitsumgebung sind die Verarbeitungsräume heute beheizt, so dass eine „Vortrocknungsphase“ nicht erforderlich ist und sogar kontraindiziert sein kann, da hierdurch Pflanzen schädigende Prozesse ausgelöst werden können. Falls erforderlich, erfolgt das Abtropfen der Pflanzen im Putzraum (es wird darauf verwiesen, dass das Bleichen in Wasser nicht obligatorisch ist). Auch die vorgeschriebene Einhaltung einer „konstanten“ Temperatur von 18 °C diene lediglich als Richtangabe: Es reicht aus, die Temperatur nach dem Öffnen der Tore zu messen, wenn die Pflanzen in den Putzraum verbracht werden, denn es werden deutlich niedrigere Temperaturen gemessen, was jedoch keine Probleme in Bezug auf die Einhaltung der traditionellen Methoden und die Qualität des Erzeugnisses mit sich bringt.

Etikettierung

Zur besseren Information des Verbrauchers erhält das Erzeugnis ein Erkennungslogo. Um den Marktanforderungen gerecht zu werden, wurden neue Verpackungen geschaffen oder die Maße der bestehenden verändert.

Einzelstaatliche Vorschriften

Artikel 3 und 8 der geltenden Spezifikation wurden gestrichen, und gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wurde eine Kontrollstelle benannt.

In Artikel 7 wurde die Angabe „Mindestfläche von 1 500 m²“ als Voraussetzung für die Eintragung in das Erzeugerverzeichnis gestrichen, da dies eine im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehene Zugangsbeschränkung darstellt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„RADICCHIO VARIEGATO DI CASTELFRANCO“

Nr. EG: IT/PGI/117/1515/26.04.2004

g.U. () g.g.A. (X)

Diese Zusammenfassung informiert über die Hauptbestandteile der Produktspezifikation.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Ministero delle Politiche agricole e forestali — Dipartimento della Qualità dei prodotti agroalimentari e dei servizi — Direzione generale della Qualità dei prodotti agroalimentari e la tutela del consumatore

Anschrift: Via XX Settembre, 20
I-00187 Roma

Tel.: (39) 06 481 99 68

Fax: (39) 06 42 01 31 26

E-Mail: qualita@politicheagricole.it

2. *Vereinigung:*

Name: Consorzio Radicchio di Treviso
Anschrift: Via Scandolara, 80
I-31059 Zero Branco (TV)
Tel.: (39) 0422 48 80 87
Fax: (39) 0422 48 80 87
E-Mail: —
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.6 — Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

4. *Spezifikation:*

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Radicchio Variegato di Castelfranco“

4.2. Beschreibung: Die zur Erzeugung der g.g.A. „Radicchio Variegato di Castelfranco“ bestimmten Kulturen müssen aus Pflanzen der Familie der Korbblütler — Gattung *Cichorium intybus* — var. *sylvestre* bestehen, die den Typ „variegato“ umfasst.

Bei Inverkehrbringen muss der Radicchio mit der g.g.A. „Radicchio Variegato di Castelfranco“ folgende Merkmale aufweisen:

- Aussehen: schön geformter, außergewöhnlich gefärbter Kopf mit einem Durchmesser von mindestens 15 cm. Die Blätter sind rosettenförmig angeordnet mit einer äußeren Runde von flach Blättern, einer zweiten Runde von etwas stärker empor gerichteten Blättern, einer dritten Runde, die sich noch stärker nach oben neigt, gefolgt von weiteren Runden bis zum Herz ohne Ausbildung eines kompakten Kopfes. Maximale Länge der Wurzel 4 cm, Durchmesser proportional zur Größe des Kopfes. Möglichst dicke, rundliche Blätter mit gezackten Rändern und gewellter Blattspreite;
- Farbe: cremeweiße Blätter mit gleichmäßig über das Blatt verteilten Streifungen in Färbungen von hellviolett über rotviolett bis leuchtend rot;
- Geschmack: Der Geschmack der Blätter reicht von süß bis angenehm zartbitter;
- Größe und Gewicht: Mindestgewicht der Köpfe 100 g, Minstdurchmesser der „Rosette“ 15 cm.

Der „Radicchio Variegato di Castelfranco“ muss folgende warenkundlichen Eigenschaften aufweisen:

- hervorragender Reifegrad;
- cremeweiße Farbe mit gleichmäßig verteilten Streifungen in Färbungen von hellviolett bis leuchtend rot;
- Blätter mit gezacktem Rand und leicht gewellter Blattspreite;
- Kopf von fester Konsistenz;
- mittelgroße Köpfe;
- gleichmäßige Größe der Köpfe;
- sorgfältig geputzt, keine Rückstände;
- Wurzellänge maximal 4 cm entsprechend der Kopfgröße.

4.3. Geografisches Gebiet: Das Gebiet, in dem der „Radicchio Variegato di Castelfranco“ erzeugt und abgepackt wird, umfasst in den Provinzen Treviso, Padua und Venedig das gesamte Verwaltungsgebiet folgender Gemeinden:

Provinz Treviso: Breda di Piave, Carbonera, Casale sul Sile, Casier, Castelfranco Veneto, Castello di Godego, Istrana, Loria, Maserada sul Piave, Mogliano Veneto, Morgano, Paese, Ponzano Veneto, Preganziol, Quinto di Treviso, Resana, Riese Pio X, San Biagio di Callalta, Silea, Spresiano, Trevignano, Treviso, Vedelago, Villorba, Zero Branco.

Provinz Padua: Albignasego, Battaglia Terme, Borgoricco, Camposanpiero, Cartura, Casalserugo, Conselve, Due Carrare, Loreggia, Maserà di Padova, Massanzago, Monselice, Montagnana, Montegrotto Terme, Pernumia, Piombino Dese, Ponte San Nicolò, San Pietro Viminario, Trebaseleghe.

Provinz Venedig: Martellago, Mira, Mirano, Noale, Salzano, Santa Maria di Sala, Scorzè, Spinea.

- 4.4. Ursprungsnachweis: Zur Überwachung der Erzeugungs- und Verpackungsphasen werden bei der nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 autorisierten Kontrollstelle für jedes Wirtschaftsjahr die Verzeichnisse der Hersteller und Verpacker erstellt, die die g.g.A. verwenden wollen.

In das Verzeichnis können sich Radicchio-Erzeuger eintragen lassen, die über ein innerhalb des umrissenen Gebiets liegendes Grundstück verfügen, auf dem sie beabsichtigen, „Radicchio Variegato di Castelfranco“ mit g.g.A. anzubauen.

Die Erzeuger müssen sich für jedes Wirtschaftsjahr erneut in die Liste eintragen und jährlich die Anbauflächen und die erzeugten und an den Verpackungsbetrieb gelieferten Mengen anmelden.

Der Antrag auf Eintragung muss bei der Kontrollstelle bis zum 31. Mai eines jeden Jahres eingehen.

Die Verpacker sind verpflichtet, der Kontrollstelle die von ihnen verpackte Jahresproduktionsmenge zu melden.

Die Eintragung der Erzeuger und Verpackung in das Verzeichnis gilt für jeweils ein Jahr und kann erneuert werden.

Der Betriebsinhaber trägt den Beginn der Erntearbeiten jedes Jahr in den dafür vorgesehenen Betriebsbogen ein.

Der Betriebsinhaber meldet der Kontrollstelle die Mengen an vertriebsfertigem Endprodukt, die er im Wirtschaftsjahr erzeugt hat.

Gleichzeitig trägt der Betriebsinhaber diese Mengen im Betriebsbogen ein unter Angabe des Datums der Anlieferung beim Verpacker, sofern er die Ware nicht selbst verpackt.

- 4.5. Herstellungsverfahren: Der Anbau auf den zur Herstellung der g.g.A. „Radicchio Variegato di Castelfranco“ bestimmten Flächen muss nach den traditionellen Bedingungen und Verfahren erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Köpfe die spezifischen Merkmale aufweisen.

Zur Erzeugung des „Radicchio Variegato di Castelfranco“ eignen sich frische, tiefe, durchlässige, nicht-alkalische Böden, die nicht übermäßig mit Nährstoffen, insbesondere Stickstoff, angereichert sind. Besonders gut geeignet sind Anbaugelände mit lehmhaltigen Sandböden wie altes Schwemmland im Entkalkungsstadium und mit klimatischen Bedingungen, die durch ausreichende Niederschläge und mäßige Höchsttemperaturen im Sommer, trockene Herbstmonate und Winter, in denen es frühzeitig kalt wird mit Temperaturen bis mindestens minus 10 °C, gekennzeichnet sind.

Die Pflanzdichte nach der Aussaat oder dem Setzen und der anschließenden Vereinzelung der Jungpflanzen darf höchstens 7 Pflanzen pro m² betragen.

Die Produktionsmenge pro Hektar Anbaufläche darf 6 000 kg nicht übersteigen (ohne jegliche Toleranz).

Das Stückgewicht der Köpfe, die das Enderzeugnis bilden, darf 0,400 kg nicht überschreiten (ohne jegliche Toleranz).

Die Erzeugung des „Radicchio Variegato di Castelfranco“ beginnt mit der Aussaat bzw. dem Pflanzen der Setzlinge.

Die Aussaat erfolgt in der Zeit vom 1. Juni bis 15. August.

Setzlinge müssen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. August gepflanzt werden.

Der Anbau, das Bleichen, das Treiben und der Erhalt der für das Inverkehrbringen von Radicchio mit der g.g.A. „Radicchio Variegato di Castelfranco“ erforderlichen Merkmale einschließlich der Verpackung dürfen nur im Verwaltungsgebiet der in Punkt 4.3 genannten Gemeinden erfolgen.

Radicchio, der vor Erhalt der oben beschriebenen für die g.g.A. „Radicchio Variegato di Castelfranco“ erforderlichen Merkmale außerhalb des Erzeugungsgebietes vermarktet wird, verliert endgültig den Anspruch auf die g.g.A. sowie auf irgendeine andere geografische Angabe.

Der traditionelle Bearbeitungsprozess des Erzeugnisses gliedert sich in folgende Phasen:

Treiben — Bleichen

Das Treiben — Bleichen ist die grundlegende, unverzichtbare Phase, die dem „Radicchio Variegato di Castelfranco“ seine einzigartigen organoleptischen, produktspezifischen und optischen Merkmale verleiht. Dabei werden die Köpfe unter Ausschluss von Licht angeregt, neue, praktisch chlorophyllfreie Blätter zu bilden, die in der Blattspreite die besondere farbige Streifung entwickeln, ihre faserige Konsistenz verlieren, knackig werden und von angenehm feibitterem Geschmack sind.

Die Treibphase des „Radicchio Variegato di Castelfranco“ erfolgt:

- indem man die Pflanzen bis zum Kopfansatz senkrecht solange in Quellwasser einer Temperatur von ca. 11 °C setzt, bis der gewünschte Reifegrad und damit die oben beschriebenen Eigenschaften erreicht sind;
- oder
- in beheizten, lichtgeschützten Freilandanlagen, in denen dem Wurzelstock ausreichend Feuchtigkeit zuführt wird, um das Wachstum der Pflanzentriebe zu fördern.

Putzen

Es folgen das Putzen und die marktgerechte Aufbereitung. Dabei werden welke und beschädigte Blätter entfernt und die Wurzel wird abgeschnitten und proportional zum Kopf gekürzt.

Das Putzen erfolgt unmittelbar vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses. Anschließend wird der Radicchio in geräumigen Behältern unter fließendem Wasser gewaschen und verpackt.

Zum Inverkehrbringen wird der Radicchio mit der g.g.A. „Radicchio Variegato di Castelfranco“ wie folgt verpackt:

- in geeigneten Behältern einer Grundfläche von 30 × 50 cm oder 30 × 40 cm und einem maximalen Fassungsvermögen von 5 kg Erzeugnis;
- in geeigneten Behältern einer Grundfläche von 40 × 60 cm und einem maximalen Fassungsvermögen von 7,5 kg Erzeugnis;
- in geeigneten Behältern mit anderen Abmessungen, sofern das Gewicht von 2 kg Erzeugnis nicht überschritten wird.

Jeder Behälter wird mit einer fest versiegelnden Abdeckung versehen, so dass der Inhalt nicht ohne Beschädigung des Siegels entnommen werden kann.

- 4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: Die Spezifikation des „Radicchio Variegato di Castelfranco“ ist das Ergebnis der besonderen Umwelt- und Naturbedingungen sowie der Anbaumethoden im Erzeugungsgebiet. Die Geschichte, die Entwicklung, die über hundertjährige Tradition der landwirtschaftlichen Betriebe und Gemüsebauern dieses Gebiets, die Bodenbeschaffenheit, die klimatischen Bedingungen, die Temperatur des Grundwassers, das allein durch Bohren schon hervorsprudelt und dadurch kostengünstig genutzt werden kann, sind der beste Beweis dafür, dass eine enge Verbindung zwischen dem „Radicchio Variegato di Castelfranco“ und der Umgebung, in der er gegenwärtig angebaut wird, herrscht.

4.7. Kontrollstelle:

Name: CSQA — Certificazioni S.r.l.
Anschrift: Via S. Gaetano, 74
I-36016 Thiene (VI)
Tel.: (39) 0445 36 60 94
Fax: (39) 0445 38 26 72
E-Mail: csqa@csqa.it

4.8. Etikettierung: Auf den Behältern ist in gleichgroßen Druckbuchstaben die Angabe „Radicchio Variiegato di Castelfranco I.G.P.“ anzubringen. Außerdem müssen die Behälter folgende Angaben aufweisen:

- Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Einzelerzeugers und/oder des Mitglieds einer Erzeugergemeinschaft und/oder des Verpackers;
- ursprüngliches Nettogewicht,

sowie eventuelle ergänzende oder zusätzlich Angaben, die keine anpreisende Wirkung haben und den Verbraucher nicht über Art und Beschaffenheit des Erzeugnisses täuschen können.

Darüber hinaus ist an jedem Behälter und/oder auf der dicht schließenden Abdeckung das Logo der g.g.A. in den angegebenen Formen, Farben, Abmessungen oder Verhältnissen anzubringen.

Das Logo in roter Farbe auf weißem Grund zeigt eine stilisierte Radicchiogruppe, über der der Schriftzug „Radicchio Variiegato di Castelfranco I.G.P.“ erscheint. Das Ganze ist von einem roten viereckigen Rand umsäumt.

Schriftart: Rockwell condensed

Farbe des Logos: Rot = Magenta 100 % — Yellow 80 % — Cyan 30 %

Auf Veranlassung des Verantwortlichen kann das Logo auch in das entsprechende Siegel integriert werden.

Alle anderen Angaben als „Radicchio Variiegato di Castelfranco I.G.P.“ sind in deutlich kleinerer Schrift anzubringen.
